

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N 348.

Montag, den 14. December.

1846.

Aufforderung und Bitte.

So wie wir in unseren bisherigen Jahresberichten zwar einerseits mit Dank anerkennen mußten, daß unsere Anstalt von dem hiesigen Publicum in erfreulicher Weise benutzt worden ist, andererseits jedoch uns auch veranlaßt haben, die Bitte um eine umfassendere Benutzung auszusprechen, so fühlen wir uns besonders in diesem Augenblicke gedrungen, dem verehrten Publicum unsere Anstalt zur gewogentlichen möglichst häufigen Benutzung zu empfehlen. Viele Arbeiter, besonders weiblichen Geschlechts, erscheinen täglich in unserm Bureau, vergebens nach Arbeit sich erkundigend, und es ist dieser Mangel an Beschäftigung um so drückender, je höher die Preise der nothwendigen Lebensbedürfnisse gestiegen sind. — Ohne Zweifel wird jetzt die Privatwohlthätigkeit mehr und allgemeiner als je in Anspruch genommen werden. Viel bedenklicher aber ist es, den noch arbeitsfähigen Arbeiter durch milde Gaben zu ernähren, als ihm seinen Unterhalt als Folge seiner eigenen Anstrengung und Thätigkeit zuzuwenden.

Wir erlauben uns deshalb an unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen, die in günstiger ökonomischer Lage sich befinden, den Wunsch zu richten, daß sie, so weit sie nicht bereits mit regelmäßigen Dienstleistungen und Arbeitern versehen sind, auch diese und jene außerordentliche, häusliche oder gewerbliche Beschäftigung ausführen lassen und dazu der Vermittelung unserer Anstalt sich bedienen mögen. Sie werden dadurch den wohlthätigen Zweck, durch Arbeit dem Rangleidenden Verdienst zu geben, gerade sehr am Besten zu erfüllen im Stande sein.

Leipzig, im December 1846.

Die städtische Anstalt für Arbeitsnachweisung.

Aus dem Sächsischen Ständeleben.

Unter diesem Titel hat Herr Dr. Bretschel in dem so eben ausgegebenen „Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zu Leipzig“ eine interessante geschichtliche Mittheilung veröffentlicht, die wir nachstehend im Wesentlichen wiedergeben.

Wochten sich auch gegen das Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts die aristokratischen Körperschaften des Kurstaates Sachsen auf den Landtagen durch eine neue Landtagsordnung und sonst noch im Gemeindeleben fester und bestimmter im Gegensatz zum Volke ausbilden, so trat doch die Schwächung der früher errungenen ständischen Freiheiten und Rechte dem Landesherrn gegenüber immer deutlicher hervor. Insbesondere schützte der erste Zug des Kurfürsten Friedrich August's I. nach Polen zur Erwerbung der Königkrone die ersten Anfechtungen jener Freiheiten durch das sogenannte Revisionscollegium herbei, welches mit einer bis dahin in Sachsen unerhörten Gewalt bekleidet wurde. Dem Fürsten Egon von Fürstenberg (der später zu Weimar residierte und im Jahre 1736 starb) wurde von Görlitz aus unter dem 14. (24.) Juni 1697 die Statthaltertschaft über Kursachsen dergestalt übertragen, „daß in des Königs Abwesenheit nichts an der Regierung und andern nöthigen Dingen verabsäumt werde. Er sollte befugt sein, Mißbräuche zu untersuchen und abzustellen, bei allen einlaufenden Sachen, insonderheit bei dem Steuer-, Münz- und Postwesen u. s. w., bei der Administration der Stadtrathe, ja selbst des kurfürstlichen (Hof-) Staats bessere Einrichtungen zu verschaffen und zu dem Ende alle Briefschaften von der Steuer und sonst abzufordern, solches Alles aber mit dem geh. Rathe von Paymb und der Regierung der Grafen von Löwenhaupt und des Herrn

von Einsiedel, was recht und billig, nützlich und gut befunden würde, zu veranstalten, Räte und Bedienten abzudanken oder auch nach Anzeige begangener Verbrechen zu verhaften, die an den König ergohenden Appellationen anzunehmen oder zu verwerfen, kurz Alles, was zum weltlichen Landesregiment gehöre, zu expediren.“ Diese General-Commission machte auch alsbald den Anfang mit Entfernung verschiedener Beamten und mit der Verhaftung des Oberhofmarschalls von Haugwitz und erhielt von Larnowitz aus (15. [25.] Juli 1697) ihre Vollmacht erneuert mit dem Zusätze, daß sie Jedem, der dem landesherrlichen Interesse entgegenlaufende Geschenke annehme, um das Zehnfache von jedem Thaler bestrafen solle. Auch wurde ihr eine neue Instruction verliehen und der Befehl ertheilt, ein Consilium formatum zum Urtheilsprechen niederzusetzen, weil dem König die sämtlichen sächsischen Rechtscollegien verdächtig worden waren. Nunmehr erhielt die durch den geh. Rath von Rumohr und den Hofrath Beck verstärkte Commission die Benennung eines Generalrevisionsrathes. Die furchtbare Gewalt dieses Inquisitionstribunals wurde den Unterthanen durch ein Patent vom 21. Juli 1698 bekannt gemacht, wonach kein anderes Collegium Sachsens diesem Revisionscollegium entgegenhandeln oder dasselbe an irgend etwas hindern durfte. Jedermann mußte auf dessen Verlangen vor ihm erscheinen, Niemand durfte sich dem von ihm vorgeschriebenen Proceß in irgend einer Weise widersetzen, auch sollte es Niemand mit unnothigen Berufungen an des Königs Person behelligen, da der letztere erklärt hatte, daß er diese Appellationen wegen der dem Revisionsrathe anbefohlenen kürzesten Art, zu verfahren, nicht annehmen werde, wogegen die Ausnahme nicht viel sagen